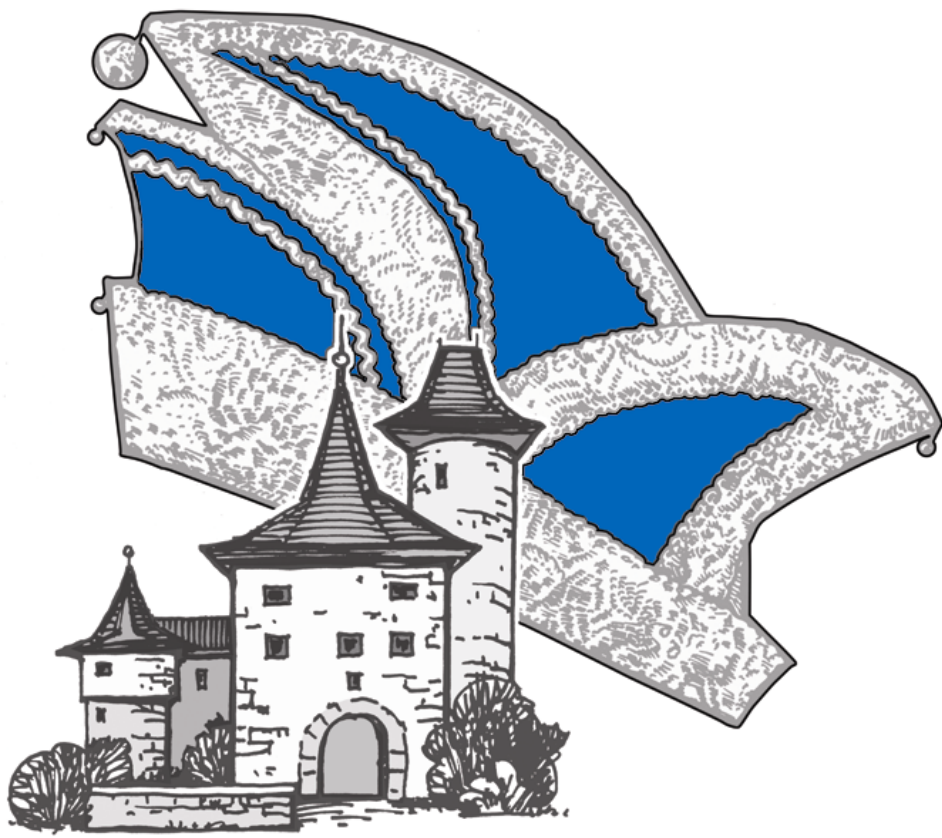


Satzung



DE·KA·GE 1950 E.V.

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand	3
§2 Zweck des Vereins	3
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr	4
§6 Organe des Vereins	5
§7 Mitgliederversammlung	5
§8 Vorstand	6
§9 Satzungsänderungen	7
§10 Auflösung des Vereins.....	7
§11 Organe der Gesellschaft	8
§12 Der Vorstand.....	8
§13 Das Präsidium	9
§14 Vorstandsmitglieder - Präsidialmitglieder	10
§15 Ausschüsse	10
§16 Gliederung der Gesellschaft	10
§17 Der Elferrat	10
§18 Büttenredner.....	11
§19 Der Hofstaat.....	11
§20 Das Zugkomitee	11
§21 Jugendelferrat	11
§22 Senatorensprecher.....	12
§23 Ehrenordnung	12
§24 Geschäftsordnung	12

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "Dettelbacher Karnevalsgesellschaft 1950 e. V." in der abgekürzten Form "De-Ka-Ge".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz: eingetragener Verein in der abgekürzten Form "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dettelbach.
4. Als Gerichtsstand gilt Kitzingen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
Föderation Europäischer Narren e.V.
Fastnacht Verband Franken e.V.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Dettelbacher Karnevalsgesellschaft e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der De-Ka-Ge e. V. ist die Förderung und Pflege des bodenständigen Brauchtums insbesondere der fränkischen Fastnacht. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Abhaltung von Prunksitzungen, Durchführung des Rathaussturms, Teilnahme an Faschingsumzügen, Gardetanzturnieren. Politische, religiöse und rassistische Bestrebungen innerhalb der Gesellschaft sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es ist ein schriftlicher Antrag an den 1. Vorsitzenden zu richten. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
 - b. durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern, unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden. Wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4-Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten

- Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 100 Euro im Jahr erhalten. Wird eine Vergütung für ein Kalenderjahr in einer Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich festgelegt, so beträgt diese pauschal 50,- Euro.
 8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe der De-Ka-Ge e. V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium

§7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Bekanntgabe der Versammlung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Dettelbach zu veröffentlichen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. Die Wahl des Vorstandes.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der

- Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
- c. Die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
 - d. Die Abstimmung über Satzungsänderungen.
 - e. Die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
 - f. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - g. Änderung des Beitrags im Sinne §5 Abs. 1 dieser Satzung.
 - h. Entscheidungen über die Mitgliedschaft.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
 6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Gesellschaftspräsidenten, zweiten Gesellschaftspräsidenten, Sitzungspräsident, Schatzmeister, Schriftführer,
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne §26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die verschiedenen Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf "besondere Vertreter" im Sinne von §30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hält sich an die Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

§9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. §7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. §7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendtanzsportclub Dettelbach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Präsidium

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Gesellschaftspräsidenten
2. dem zweiten Gesellschaftspräsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Sitzungspräsidenten

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand
2. dem stellvertretenden Sitzungspräsidenten
3. dem zweiten Schriftführer
4. dem zweiten Schatzmeister
5. dem Funduswart
6. dem Jugendwart
7. den 4 Beisitzern
8. dem Senatorensprecher

§12 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass zu seiner Vertretung jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der erste Gesellschaftspräsident oder der zweite Gesellschaftspräsident, berechtigt sind.

Der Vorstand ist für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer und gesellschaftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. Er hat in allen Gliederungen der Gesellschaft Sitz und Stimmen.

Im Innenverhältnis der Gesellschaft gilt folgendes: Wichtige Fragen hat der Vorstand jeweils dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Lediglich in dringenden Fällen kann der Vorstand allein oder durch zwei seiner Mitglieder entscheiden. Das gilt auch bei

Ausgaben, die unter einem Wert von 200,- € (Zweihundert Euro) liegen. Bei Entscheidungen über 200,- € ist regelmäßig das Präsidium zumindest anzuhören. Entscheiden zwei Vorstandsmitglieder nach diesen Bestimmungen allein, so muss eines davon der erste oder der zweite Gesellschaftspräsident sein.

Der erste Gesellschaftspräsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und repräsentiert den Verein in gesellschaftlichen Belangen.

Der zweite Gesellschaftspräsident vertritt ihn in diesen Funktionen und in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

Der Sitzungspräsident ist zugleich Präsident des Elferrats. Ihm obliegt in Absprache mit dem Präsidenten die Planung und Durchführung sämtlicher während der Fastnachtssession von der Gesellschaft durchgeführten Veranstaltungen. Er bestimmt insbesondere das Programm der Elferratssitzungen und legt in Absprache mit dem Präsidium das Sessionsprogramm der Gesellschaft fest.

Der Schatzmeister besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft. Er hat sie kaufmännisch zu verbuchen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er ist verantwortlich für die ordentlichen Einhebungen der Mitgliederbeiträge, sowie für die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes. Zu Geldgeschäften ist stets die Anweisung des gesamten Vorstandes erforderlich, soweit nicht die Gesellschaftspräsidenten entscheiden können.

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten, insbesondere das Führen des Protokolls.

Vernachlässigt ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben, so kann das Präsidium mit 2/3 Mehrheit dieses Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben betrauen.

Vernachlässigt der erste Gesellschaftspräsident seine Aufgaben, so kann ihm nur die Mitgliederversammlung das Vertrauen absprechen und ihn seines Amtes entheben.

§13 Das Präsidium

Das Präsidium ist vom ersten Gesellschaftspräsidenten zur Entscheidung besonders wichtiger Fragen im Bedarfsfalle einzuberufen. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Die Tätigkeit der einzelnen Präsidialmitglieder wird, soweit erforderlich, in einer Geschäftsordnung festgelegt, die das Präsidium beschließt. Die Geschäftsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Im Übrigen verteilt der erste Gesellschaftspräsident die Aufgaben der Präsidialmitglieder, soweit über deren Zuständigkeit Unklarheiten bestehen. Das Präsidium kann nach Bedarf zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten Ausschüsse bilden. Der erste Gesellschaftspräsident oder sein Stellvertreter haben in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

§14 Vorstandsmitglieder - Präsidialmitglieder

Der Vorstand und das Präsidium bleiben 2 Jahre im Amt, sodann wird eine Neuwahl durchgeführt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder dürfen nur für ein Amt gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

Jede Wahl erfolgt erforderlichenfalls mittels Stimmzettel und ist dann geheim. Gewählt ist, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhält (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Zur Wahl des Jugendwartes sind auch Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben stimmberechtigt.

Scheidet der erste Gesellschaftspräsident innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist vom zweiten Gesellschaftspräsidenten unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§15 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Diese bearbeiten die ihnen übertragenen Angelegenheiten und erstatten durch den Ausschussvorsitzenden dem Vorstand Bericht.

§16 Gliederung der Gesellschaft

Die aktiven Mitglieder betätigen sich:

- a. im Elferrat
- b. im Jugendelferrat
- c. als Büttenredner
- d. beim organisatorischen Aufbau von Veranstaltungen im Sinne der Satzung

§17 Der Elferrat

Der Elferrat besteht aus dem Sitzungspräsidenten, dem stellvertretenden Sitzungspräsidenten und mindestens neun Elferräten. Die Elferräte werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums vom ersten Gesellschaftspräsidenten berufen. Jeder Elferrat muss Mitglied der Gesellschaft sein. Er muss bei den Prunksitzungen anwesend sein und hat den Sitzungspräsidenten bei allen Veranstaltungen der Gesellschaft nach besten Kräften zu unterstützen. Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Elferrates für seine erforderliche Ausstattung selbst aufzukommen.

§18 Büttenredner

Die Büttenredner müssen nicht Mitglied der Gesellschaft sein. Sie tragen zur Gestaltung der Veranstaltungen der Gesellschaft durch humoristische Vorträge bei. Die Vorträge sind in Büttenrednerversammlungen dem Sitzungspräsidenten und ggf. seinem vom Präsidium bestimmten Komitee vorzulegen. Die Büttenredner der Gesellschaft dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes bei fremden Veranstaltungen unter dem Namen der Gesellschaft auftreten. Verstöße gegen diese Bestimmungen können vom Präsidium geahndet werden.

§19 Der Hofstaat

Der Hofstaat kann aus Pagen und Kammerherren bestehen, die den Prinzen oder das Prinzenpaar bei den ihnen obliegenden Verpflichtungen unterstützen. Insbesondere begleiten die Pagen und Kammerherren den Prinzen oder das Prinzenpaar bei allen offiziellen Auftritten.

§20 Das Zugkomitee

Das Zugkomitee besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Gesellschaft. Es plant und veranstaltet den jährlichen Faschingszug (soweit er stattfindet). Die für den Zug zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel werden vom Zugkomitee selbstständig verwaltet. Sämtliche mit der Durchführung des Zuges zusammenhängenden Ausgaben sind aus den zweckgebundenen Einnahmen für den Faschingszug zu bestreiten und dürfen diese nicht übersteigen.

§21 Jugendferrat

Der Jugendferrat besteht aus dem Präsidenten/in und den Jugendferräten. Die Jugendferräte werden auf Vorschlag des Jugendwartes in den Jugendferrat berufen. Ein Jugendferrat muss Mitglied der Gesellschaft sein und mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet er aus dem Jugendferrat aus. Für die erforderliche Ausstattung muss jeder Jugendferrat selbst aufkommen. Der Jugendferrat unterstützt die De-Ka-Ge bei den Veranstaltungen in der Session unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes. Die Jugendlichen führen regelmäßige Vereinstreffen und ganzjährig Jugendaktivitäten durch. Sie sind um Faschings und Fasnachtstraditionen und der Brauchtumpflege bemüht.

§22 Senatorensprecher

Er organisiert die Aktivitäten der Senatoren und Vertritt die Senatoren und deren Meinung im Präsidium.

Der Senatorensprecher übernimmt die Durchführung der Sessionseröffnung am 11.11. um 11:11 Uhr.

§23 Ehrenordnung

Ehrungen an Geburtstagen:

Jedes Mitglied erhält ab dem 50. Geburtstag alle 5 Jahre einen Bocksbeutel.
Zum 65. Geburtstag erhält der/die Jubilar/in ein Präsentkorb.

Ehrung für langjährige Mitgliedschaft:

Langjährige Mitglieder erhalten von der De-Ka-Ge die entsprechende Treuenadel mit Urkunde (Silber für 15 Jahre, Gold für 25 Jahre). Die Ehrung für Silber - 15 Jahre und Gold - 25 Jahre wird erst ab den 18. Lebensjahr gerechnet.

Ernennung zum Ehrenmitglied:

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich große Verdienste für den Verein erworben hat. Große Verdienste um den Verein können z.B. sein, Sponsorentätigkeit, Funktionäristätigkeit, Elferrat, Senator. Er muss das 60. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens eine 25 Jahre angehören. Das neue Ehrenmitglied sollte die Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft schon erhalten. Im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft. Ein Ehrenmitglied ist ab dem der Ernennung folgenden Jahren vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§24 Geschäftsordnung

Zur Regelung von Einzelheiten und für die Verwaltung und Unterhaltung des Gesellschaftsvermögens können das Präsidium und der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Die Geschäftsordnung ist für jedes Gesellschaftsmitglied bindend. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Dettelbach, den

Die Vorstandschaft